



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

13/SN-216/ME

GZ. 7347/32-I 6/86

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

1 216/86	
Datum: 24. FEB. 1986	
Verteilt: 25. FEB. 1986	

Je

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Tades

Klappe 115 (Dw)

L. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu übermitteln.

19. Februar 1986

Für den Bundesminister:

T a d e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 7347/32-I 6/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG).

zu Zl. 34.401/5-2/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 15. 12. 1985, eingelangt am 3. 1. 1986, übersendeten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art. I § 1

Die Einschränkung des Geltungsbereichs durch einen Nebensatz ist unschön. Da sich ohnedies im § 2 ein Ausnahmekatalog findet, wäre dort auch die Ausnahme, daß die überlassenen Arbeitskräfte nur mit unternehmenseigenen Aufgaben des Überlassers beschäftigt werden, aufzunehmen.

- 2 -

Im übrigen darf zu den Erläuterungen auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 29. 6. 1982, JMZ 7347/21-I 6/82, verwiesen werden.

Zum Art. II § 2

Im Abs. 2 Z. 1 sollte nicht von "Zwischenmeisterverhältnissen", sondern präziser vom "Zwischenmeister" im Sinn des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, gesprochen werden.

Zum Art. I § 4

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985 geändert wurden.

Bezüglich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wird auf die Bemerkungen zur Vollziehungsklausel (Art. V) verwiesen.

Der Abs. 7 gehörte an sich zum § 3.

Zum Art. I § 5

Die Verwendung des Begriffs "Arbeitsvertrag" für den Vertrag zwischen Überlasser und der (zu überlassenden) Arbeitskraft ist etwas irreführend, zumal da nach dem § 1 auch die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen von arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen soll. Es sollte daher nur vom "Vertrag" die Rede sein.

- 3 -

Die Untersagung der im Abs. 2 angeführten, sonst in Arbeitsverträgen sehr häufig vorkommenden Vereinbarungen ist eine sozialpolitische Entscheidung.

Die Wendung "widersprechende Vereinbarungen" ist nicht sehr glücklich. Gemeint ist offenbar, daß Vereinbarungen, die den Z. 1 bis 4 widersprechen, als nicht beige-
setzt gelten.

Zum Art. I § 12

Da nach Abs. 2 bestimmte Kriterien festgelegt sind, bei deren Vorliegen die Bewilligung widerrufen werden kann, erscheint es verfehlt, im Abs. 3 von einem "freien" Ermessen zu sprechen. Wenn überhaupt notwendig, so genügt das Wort "Ermessen".

Zum Abs. 5 darf auf die Bemerkungen zum Art. I § 5 betreffend den Begriff "Arbeitsvertrag" verwiesen werden.

Da es sich bei den "Überlassungsverträgen" - welcher Begriff im übrigen nirgends umschrieben ist - um zivilrechtliche Verträge handelt, gilt für sie nicht nur der § 920 ABGB, sondern auch eine Reihe anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, etwa § 879. Der Abs. 6 erscheint daher nicht nur überflüssig, sondern könnte auch zu falschen Schlüssen Anlaß geben.

Zum Art. I § 13

Zum Abs 2 sollte in den Erläuterungen klargestellt werden (sofern es beabsichtigt ist), daß auch die

- 4 -

Stellungnahmen der freiwilligen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, also etwa auch der Vereinigung österreichischer Industrieller oder des ÖGB, einzuholen sind.

Zum Art. I § 20

Zum Abs. 3 gilt das zum Art. I § 13 Abs. 2

Gesagte.

Zum Art. I § 22:

1. Es darf angeregt werden, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

2. Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen (dennoch) rechtfertigen, sollte von der Bestimmung solcher Grenzen Abstand genommen werden.

3. Es darf darauf hingewiesen werden, daß nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Sollte beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte jeweils das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

- 5 -

Zum Abs. 1:

4. Die Z. 3 sollte besser lauten: "eine Arbeitskraft einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb überläßt".

5. In der Z. 5 sollte das Wort "nach" vor Untersagung durch das Wort "trotz" ersetzt werden.

Zum Abs. 2:

6. In der Z. 1 und 2 sollten zur Verdeutlichung die Worte "Anzeigepflicht" bzw. "Auflagen" durch die Bezeichnungen " (§ 15)" bzw. " (§ 11)" ergänzt werden.

7. In der Z. 3 könnte aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzestextes die Wortgruppe "einem anderen Betrieb" entfallen.

8. Es wird vorgeschlagen, aus sprachlichen Gründen die Z. 4 wie folgt zu formulieren: "eine Arbeitskraft überläßt, ohne mit dieser einen schriftlichen, den Erfordernissen des § 5 entsprechenden Vertrag abgeschlossen zu haben, oder".

9. Die Formulierung der Z. 5 "eine sonstige ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes obliegende Verpflichtung ..." erscheint vom Standpunkt der Rechtssicherheit bedenklich. Straftatbestände müssen so beschaffen sein, daß der Rechtsunterworfenen in der Lage ist, sich ihren Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen. Ohne diese Voraussetzung kann der primäre Zweck einer strafrechtlichen Vorschrift, das geschützte Rechtsgut vor Verletzun-

- 6 -

gen zu bewahren, nicht erreicht werden. Es sollten daher diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren Verletzung die Bestrafung nach Abs. 2 Z. 5 nach sich ziehen soll, ausdrücklich genannt werden.

Zum Abs. 3:

10. Es wird zur Erwägung gestellt zu prüfen, ob tatsächlich in allen Fällen des Abs. 3 ein Strafbedürfnis besteht oder ob nicht vielmehr mit den - noch entsprechend auszubauenden - Bestimmungen über die Untersagung gemäß § 17 oder den Widerruf der Bewilligung (§ 12) das Auslangen gefunden werden kann.

11. Damit die Z. 3 der Einleitungswendung des Abs. 3 in grammatikalischer Hinsicht zu entsprechen vermag, sollte das Wort "verhindert" (z.B.) durch "verwehrt" ersetzt werden. Die Wendung "oder ...nachkommt". könnte - zumal sie gleichfalls nicht mit der Einleitungswendung übereinstimmt - als gegenstandslos entfallen.

12. Um die Strafbestimmung übersichtlicher zu gestalten, wird nachstehende Fassung des § 22 vorgeschlagen:

"§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 300 000 S, wer

a) ...

. (entspricht Abs. 1 Z. 1 bis 7 des Entwurfes)

g)

2. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 300 000 S, wer

- 7 -

- a) ...
 . (entspricht Abs. 2 Z. 1 bis 5 des Entwurfes)
 .
 e)
 3. Mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 50 000 S, wer
 a) ...
 . (entspricht Abs. 3 Z. 1 bis 4 des Entwurfes)
 wurfes)
 .
 d)
 (2)...(entspricht Abs. 4).
 (3)...(entspricht Abs. 5).
 (4)...(entspricht Abs. 6)."

Zum Art. IV Abs. 2

Auf die (beabsichtigte ?) unterschiedliche Terminologie im Vergleich zum § 9 Abs. 1 (hier: "natürliche ... Personen mit Wohnsitz ... im Inland" dort "inländische natürliche ... Personen") darf aufmerksam gemacht werden.

Zum Art. V

Abgesehen davon, daß für die Vollziehungsklausel (zumindest) eine Absatzbezeichnung fehlt, darf - wie schon zum Art. IV des Vorentwurfs - darauf hingewiesen werden, daß mit der Vollziehung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (siehe Art. I § 4 Abs. 6) der Bundesminister für Justiz zu betrauen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

19. Februar 1986
 Für den Bundesminister:

T a d e s